

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN
Innenstadt Mietzuschuss**

für die Jahre 2016, 2017 und 2018

Antrag Mietzuschuss

FÖRDERUNGSWERBER:

VOR- und ZUNAME:

WOHNADRESSE:

STANDORT:

NEUANSIEDLUNG am:

ANZAHL zusätzlicher ARBEITSPLÄTZE:

GEWERBEBERECHTIGUNG vom:

BANKVERBINDUNG:

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie sind dem Förderungswerber bekannt und wurden vorbehaltlos anerkannt.

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DES FÖRDERUNGSWERBERS

Voraussetzungen ja / nein

Zuschuss 1. Jahr” 1.000,-
 2. Jahr” 750,-
 3. Jahr” 500,-

Finanzverwaltung am

RICHTLINIE FÜR DIE HOLLABRUNNER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG-INNENSTADT

Mietzuschuss

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung (Richtlinienzweck)

(1) Zielsetzung dieser Maßnahme ist die **erfolgreiche Ansiedelung von Betrieben in der Hollabrunner Innenstadt.**

(2) Der Richtlinienzweck soll durch einen Mietzuschuss erreicht werden.

§ 2 Förderbare Betriebe und Förderzeitraum

(1) Es muss sich um einen Betrieb handeln mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung im Bereich Handel, Gewerbe und Handwerk oder Tourismus und Freizeitwirtschaft, der sich entweder neu ansiedelt oder entsprechend vergrößert und zwar an nachfolgenden Standorten

- Hauptplatz
- Lothringerplatz
- Sparkassegasse
- Pfarrgasse
- Bahnstraße
- Eugen Markus Platz
- Badhausgasse

(2) Betriebsübernahmen werden nicht gefördert.

(3) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein und die erforderliche Berechtigung auf Nachfrage durch die Gemeinde nachweisen.

(4) Die Förderung wird befristet für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gewährt und zwar rückwirkend. Die erste Auszahlung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen daher im Jahr 2017 für das Jahr 2016 erfolgen.

§ 3 Zuschuss

Betrieben die sich in den in § 2 Abs. 1 definierten Gebiet ansiedeln, kann ein jährlicher Mietzuschuss gewährt werden, wobei im 1. Jahr ein Betrag von 1.000,-- ", im 2. Jahr ein Betrag von 750,-- " und im 3. Jahr ein Betrag von 500,-- " ausbezahlt wird. Der Mietzuschuss wird nur für den Förderzeitraum (2016 bis 2018) gewährt, d.h. der Mietbeginn muss im Förderzeitraum liegen, der Förderbetrag wird jeweils jährlich im Nachhinein ausbezahlt, die letzten Auszahlungen sind daher 2019 für das Jahr 2018 möglich. (d.h. Betriebe, die sich erst 2018 ansiedeln, kann nur mehr für das 1. Jahr ein Mietzuschuss gewährt werden).

§ 4 Voraussetzungen

(1) Die anfallende Kommunalsteuer bzw. Gebühren und Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt müssen pünktlich entrichtet werden.

(2) Die Beantragung hat vom Betrieb schriftlich bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Gemeinde (es zählt das Datum des Einlangens) zu erfolgen. Bei verspäteter Antragsstellung steht die Förderung nicht mehr zu. Die Entscheidung über den Antrag fällt in der jeweils darauffolgenden Gemeinderatssitzung (in der Regel Mitte/Ende März).

(3) Das beantragende Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung rechtlich bestehen und auch geschäftlich tätig werden.

(4) Das beantragende Unternehmen hat mit dem Antragsformular die Unterlagen vorzulegen aus denen die Stadtgemeinde die die Förderungswürdigkeit entsprechend dieser Richtlinie beurteilen kann.

§ 5 Verpflichtung des Förderungswerbers

(1) Die Gemeinde kann im Zuge der Erhebungen ob die Fördervoraussetzungen vorliegen jederzeit von einem betroffenen Betrieb Unterlagen oder Auskünfte verlangen. Dieser ist verpflichtet diese Unterlagen fristgerecht vorzulegen bzw. Auskünfte fristgerecht zu erteilen.

(2) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz u.ä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 6 Widerruf und Rückzahlung

(1) Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann daher jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Gemeinde generell oder auch in Einzelfällen widerrufen werden.

(z.B. wenn

- a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Abgaben, etc. nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- b) die Förderung im Widerspruch zu anderen Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht;
- c) der Förderungswerber von einer anderen Stelle bereits ausreichend gefördert wurde;
- d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird;
- e) über das Vermögen des Betriebes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- f) wenn der Betrieb die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht (mehr) besitzt;
- g) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird;
- h) wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
- i) der Richtlinienzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;

(2) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % zu refundieren.

§ 7 Durchführungs- und Schlussbestimmungen

(1) Das Ansuchen ist gebührenfrei.

(2) Der Förderungswerber hat mit dem **Antrag die schriftliche Erklärung abzugeben**, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.